



Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf Dezember 2017

Sehr geehrte/r _____ ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#)

Auswahl aktueller Entscheidungen

Keine Steuerpflicht von Zahlungen einer luxemburgischen Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer SICAV

Die Klägerin, eine inländische GmbH, hielt mehr als 25 % der Aktien an einer luxemburgischen SICAV, welche als Dachfonds fungierte. Die SICAV war in Luxemburg als Investmentvermögen von der Körperschaftsteuer befreit.

Im Jahr 2009 nahm die SICAV Ausschüttungen an die Klägerin vor. Die Klägerin war der Ansicht, dass die Ausschüttungen als Schachteldividenden i.S.d. Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen der BRD und Luxemburg 1958/1973 steuerbefreit seien.

Das Finanzamt folgte dem nicht. Das sog. Schachtelprivileg sei im Streitfall nicht anwendbar, denn weder handele es sich bei der SICAV um eine Kapitalgesellschaft noch bei den Ausschüttungen um Dividenden i.S.d. DBA Luxemburg 1958/1973.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat sich der Auffassung der Klägerin angeschlossen. Die SICAV entspreche einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts und sei als Kapitalgesellschaft i.S.d. DBA anzusehen. Die Zahlungen seien ferner als Dividenden i.S.d. DBA zu qualifizieren, wobei es irrelevant sei, wie das Investmentsteuergesetz die Ausschüttungen behandle.

Auch der Umstand, dass es im Ergebnis in beiden Vertragsstaaten zu einer Steuerfreistellung und somit zu sog. "weißen Einkünften" komme, rechtfertige keine einschränkende Auslegung des DBA. Schließlich habe das Finanzamt einen behaupteten Gestaltungsmissbrauch nicht substantiiert dargelegt. Allein der Hinweis, es entstünden steuerfreie Einnahmen, reiche insofern nicht aus.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 1141/14 K,G,F](#)

Zwischengewinne im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einem luxemburgischen Investmentteiffonds als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen

Der Kläger erwarb im Dezember 2008 Anteile an einem luxemburgischen Investmentfonds. Den im Anteilskaufpreis enthaltenen Zwischengewinn des Fonds i.H.v. rund 46 Millionen Euro machte er als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen steuermindernd geltend. Der bei Rückgabe der Fondsanteile im Jahr 2009 vereinnahmte Zwischengewinn blieb infolge eines hohen negativen Progressionsvorbehalts ohne steuerliche Auswirkung.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass gezahlte Zwischengewinne steuersystematisch nicht als negative Kapitaleinnahmen zu qualifizieren seien, sondern im Jahr des Anteilserwerbs allenfalls im Wege einer Billigkeitsmaßnahme steuermindernd berücksichtigt werden könnten. Die diesbezüglichen Voraussetzungen seien im Streitfall jedoch nicht erfüllt.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist im Rahmen eines Zwischenurteils der Auffassung des Klägers gefolgt. Auch die Besonderheiten des Streitfalls - der Zwischengewinn wurde auf Ebene des Investmentvermögens unter Anwendung des sog. Ertragsausgleichsverfahrens ermittelt, während dieses Verfahren bei der Ermittlung der den Anteilseignern am Geschäftsjahresende als zugeflossen geltenden Erträge zunächst nicht durchgeführt worden war - führten nicht zu einer abweichenden Beurteilung.

Allerdings sah sich das Finanzgericht aus verfahrensrechtlichen Gründen daran gehindert, eine das Klageverfahren insgesamt abschließende Entscheidung zu treffen. Zunächst sei durch das Finanzamt in einem gesonderten Feststellungsverfahren über die Frage zu entscheiden, ob im Streitfall ein Steuerstundungsmodell vorliegt. In diesem Fall würden sich die gezahlten Zwischengewinne nicht im Jahr 2008 über den individuellen Steuersatz des Klägers steuermindernd auswirken, sondern wären lediglich mit den im Folgejahr vereinnahmten Zwischengewinnen zu verrechnen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat auch hier die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 3722/13 E](#)

Vortragsveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf zu "Verlusten im Steuerrecht" findet großen Anklang

Am Donnerstag, dem 23.11.2017, kamen auf Einladung des Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. (DStJG) rund 220 Teilnehmer zu einer Tagung zum Thema "Erhalt und Wegfall von Verlusten im Steuerrecht" ins Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf.



Quelle: Justiz NRW

Eröffnet wurde die Veranstaltung mit einem Grußwort des neuen Vorsitzenden der DStJG, *Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen*, der an der Ludwig-Maximilians-Universität in München lehrt und zugleich Richter am Finanzgericht Düsseldorf ist. Er stellte die lange Tradition der Regionalveranstaltung in Düsseldorf heraus.

Danach referierten *Dr. Norbert Schneider*, Rechtsanwalt und Steuerberater aus Düsseldorf, sowie *Dr. Peter Brandis*, Richter am Bundesfinanzhof in München, über den Verlustabzug bei Körperschaften. Dabei gingen sie vor allem auf die Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.03.2017 ein, wonach die gesetzliche Regelung jedenfalls in Teilen verfassungswidrig ist.

Im Anschluss daran erläuterte *Prof. Dr. Christoph Uhländer* von der Fachhochschule für Finanzen NRW die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum sog. Sanierungserlass und die damit verbundenen Folgen für die Finanzverwaltung. In diesem Zusammenhang stellte er auch die gesetzliche Neuregelung über die Steuerbefreiung von Sanierungserträgen vor.

Die von *Dr. Christian Graw*, Richter am Finanzgericht in Düsseldorf, moderierte Veranstaltung endete mit einer Diskussionsrunde und einem anschließenden Empfang im Casino des Finanzgerichts.

Dr. Hans-Josef Thesling, der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, zog ein positives Resümee: "Mit der Vortragsreihe möchten wir das Steuerrecht an Rhein und Ruhr fördern und einen Gedankenaustausch zwischen Vertretern aus Wissenschaft und Praxis ermöglichen. Dabei ist es uns aufgrund des sehr aktuellen Themas gelungen, Teilnehmer aus allen Bereichen der steuerrechtlichen Praxis anzusprechen. Daran möchten wir im kommenden Jahr anknüpfen."

Bund der Steuerzahler NRW: Seminar "Verfahren vor dem Finanzgericht"

Am 13.11.2017 veranstaltete das Finanzgericht Düsseldorf zusammen mit dem Bund der Steuerzahler NRW e.V. bereits zum zweiten Mal ein Seminar zum Thema "Verfahren vor dem Finanzgericht". Die Teilnehmer hatten Gelegenheit, eine mündliche Verhandlung des 15. Senats zu besuchen. In einem Vortragsteil erläuterten Finanzrichter die Grundzüge des finanzgerichtlichen Verfahrens. Dabei lag ein Schwerpunkt auf dem Rechtsschutz in Betriebsprüfungsfällen. Die Reihe soll auch im kommenden Jahr fortgeführt werden.



Die Newsletter-Redaktion des Finanzgerichts Düsseldorf wünscht allen Leserinnen und Lesern eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das kommende Jahr!

Wir würden uns freuen, Sie auch im Jahr 2018 über aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und interessante Entwicklungen informieren zu dürfen!



Quelle: Justiz NRW

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Oliver Rode, oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516 bzw. -1639

